



BEITRAGSORDNUNG 2016
(Beschlussen in der Vollversammlung am 21. Mai 2015)

	Beiträge und Gebühren	EUR
1.a)	Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwältinnen und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen eingetragenen Rechtsanwältinnen jährlich	900,00
1.b)	Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwaltsanwärterinnen eingetragenen Rechtsanwaltsanwärterinnen jährlich	200,00
2.)	Kammerbeitrag jährlich bei Ersteintragung als Rechtsanwältin, sofern die Anwältin nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwältin eingetragen und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung folgenden 3. Jahresende. Diese Ermäßigung erlischt ab 1. Jänner jenes Jahres, in welchem die Rechtsanwältin eine oder mehrere Rechtsanwaltsanwärterinnen beschäftigt, und lebt nicht wieder auf.	400,00
3.)	Treuhandbuchbeitrag der in die Liste der Rechtsanwältinnen und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen eingetragenen Rechtsanwältinnen jährlich	150,00
4.)	Zuschlag zum Kammerbeitrag nach 1.a): Zuschlag für jede Rechtsanwaltsanwärterin jährlich	400,00
5.)	Eintragungsgebühr für die Rechtsanwältin Eintragungsgebühr für die Rechtsanwaltsanwärterin Eintragungsgebühr für die Eingetragene Rechtsanwaltsgesellschaft (zusätzlich zur Eintragungsgebühr der Rechtsanwältinnen) jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	220,00 75,00 220,00
6.)	Legitimation für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Kanzleiangestellte, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	30,00
7.)	Anwaltsausweis mit Signaturfunktion, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	50,00
8.)	Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der Treuhandbuch-Vertrauensschadensversicherung Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der Vertrauensschadensversicherung Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der Großschadenshaftpflichtversicherung	207,27 122,32 765,90

Wenn in dieser Beitragsordnung von Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwaltsanwärterin die Rede ist, so sind damit auch Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter gemeint.

Die Kammerbeiträge und die Zuschläge sind zahlbar: Die 1. Hälfte bis 1. Mai, die 2. Hälfte bis 1. September. Die Kammerbeiträge und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw. die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit $\frac{3}{4}$ Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Beitrag zum Treuhandbuch ist gemeinsam mit dem Kammerbeitrag bis 1. Mai eines jeden Jahres zahlbar, die Beiträge zu den Versicherungsprämien zum 20. Jänner eines jeden Jahres.

Der Ausschuss wird ermächtigt, die Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Diese Beitragsordnung ist auch auf niedergelassene Rechtsanwältinnen (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen sind bei den Rechtsanwältinnen einzuhellen, bei denen sie in praktischer Verwendung stehen.

Diese Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt werden. Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter <http://www.tiroler-rak.at>.